



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2025

13. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 vom 24. Januar 2025 .....	A 98	Haushaltssatzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Haushaltsjahr 2025 vom 26. Januar 2025 .....	A 117
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vom 28. Januar 2025 .....	A 100	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe Bericht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Berichtsjahr 2021 vom 29. Januar 2025 .....	A 119
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vom 24. Januar 2025 .....	A 102	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe Bericht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Berichtsjahr 2022 vom 29. Januar 2025 .....	A 121
Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 29. Januar 2025 .....	A 104	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vom 30. Januar 2025 .....	A 123
Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 30. Januar 2025 .....	A 115	Bekanntmachung des Planungsverbands Region Chemnitz zur Feststellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2022 vom 28. Januar 2025 .....	A 125
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 30. Januar 2025 .....	A 115	Bekanntmachung des Vereins „Freundeskreis Max Hoelz e.V.“ mit Sitz in Falkenstein/Vogtland über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Chemnitz – VR 31078) vom 26. Januar 2025 .....	A 126
		<b>Gerichte</b>	
		Aufgebotsverfahren.....	A 127
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	A 129

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025

Vom 24. Januar 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat in ihrer Sitzung am 28. November 2024 die Haushaltssatzung 2025 mit Wirtschaftsplan beschlossen. Diese Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 der Landesdirektion Sachsen zur Bestätigung vorgelegt. Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 20. Januar 2025 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 bestätigt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 liegt in der Zeit vom 14. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 in den Räumen der Geschäftsstelle des ZAS in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12 zu den Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht aus.

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen für das Wirtschaftsjahr 2025

#### § 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

1. Erträgen	von 38.791.400 Euro
2. Aufwendungen	von 37.113.800 Euro
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von <b>1.677.600 Euro</b>

Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit

dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von 1.677.600 Euro
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von 1.245.900 Euro
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von 2.035.833 Euro
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	von <b>887.667 Euro</b>

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	von 772.000 Euro
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	von 3.033.000 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	von <b>-2.261.000 Euro</b>

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	von 0 Euro
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	von 0 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	von <b>0 Euro</b>

einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	von <b>13.610.083 Euro</b>
---	----------------------------

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0 Euro
---	--------

#### § 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 Euro
--	--------

#### § 4

Die Höhe der Umlagen wird festgesetzt auf	0 Euro
---	--------

#### § 5

Der Stellenplan wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Stollberg, den 24. Januar 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)  
Michaelis  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 28. Januar 2025

I

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der öffentlichen Sitzung am 29. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

### im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	287.476.300 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	287.476.300 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR

– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	0 EUR

### im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	274.070.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	257.489.300 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.580.700 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.719.900 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.636.600 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–14.916.700 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.664.000 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	1.664.000 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **418.159.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

**II**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt in der Zeit

**vom 14. Februar 2025 bis 24. Februar 2025**

montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der

Chemnitz, den 28. Januar 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Sven Schulze  
Verbandsvorsitzender

Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, öffentlich aus.

**III**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist beanstandet.

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über den Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

**Vom 24. Januar 2025**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	182.066.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	182.066.000,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	181.966.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	181.966.000,00 EUR

– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.155.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.155.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	0,00 EUR

festgesetzt.

## §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 435.000,00 EUR festgesetzt.

## §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

**§5**

Keine weiteren Festsetzungen.

**Auslegung**

Der Haushalt mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2025 liegt mit dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von mindestens einer Woche während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen der Geschäftsstelle des ZVOE Dresden, Leipziger Straße 120, aus.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen

sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den 24. Januar 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE)  
Michael Geisler  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

**Vom 29. Januar 2025**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nummer 423) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 Nummer 101) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012), die zuletzt durch Beschluss am 16. Mai 2024 (BAnz. AT vom 12. November 2024 B1) geändert worden ist, werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit „§Ü“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 von Hundert angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27–34 der Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-Sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

3. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß

§ 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 29. Januar 2025

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen  
Claus Ludwig Meyer-Wyk  
Vorsitzender

- \* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 30. Januar 2025 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 27. März 2025.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Annaberg-Buchholz		13,5
Aue		17
Auerbach		11
Chemnitz		41,5
Crimmitschau		3
Döbeln		11,5
Frankenberg-Hainichen		7
Freiberg	b:1	18,5
Glauchau		7,5
Hohenstein-Ernstthal		§Ü
Limbach-Oberfrohna	b:0,25	6,75
Marienberg		14
Mittweida		4
Oelsnitz		3
Plauen		15,5
Reichenbach		8,5
Stollberg		19
Werdau		9
Zwickau	b:1	26

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Annaberg	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	1,5	Ü	0,5	Ü
Chemnitz, Stadt	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitzer Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg	Ü	Ü	Ü	Ü	2	2	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	1,5	Ü
Mittweida	1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Südwestsachsen	3,5						
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Chemnitz, Stadt	Ü		
Erzgebirgskreis	Ü		
Mittelsachsen	Ü		
Vogtlandkreis	Ü		
Zwickau	Ü		
Südsachsen		Ü	8

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

Nervenärzte

Planungsbereich / Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg	Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	0,5	0,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	1,5	0	0
Chemnitzer Land	Ü	1,5	0	0
Döbeln	Ü	1	0	0
Freiberg	Ü	0	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	b:1	n.g.	n.g.	n.g.
Mittweida	Ü	1	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	0,5
Stollberg	Ü	0	0	0
Zwickau	Ü	0	0	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich / Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt	Ü	0	Ja (+ 2,1)	Ja (+ 9,2)	Ja (+ 1,2)	Ja (+ 2,5)
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	Nein (3,00)	Nein (2,00)	Ja (+ 1,7)	Nein (3,00)
Mittelsachsen	Ü	0	Nein (2,00)	Nein (2,00)	Ja (+ 0)	Nein (2,00)
Vogtlandkreis	Ü	0,5	Ja (+ 0,3)	Nein (1,50)	Ja (+ 1,7)	Ja (+ 1,9)
Zwickau	Ü	0	Ja (+ 0,1)	Ja (+ 1,6)	Ja (+ 0,1)	Nein (1,50)

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	2	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	7,5	9	0
Chemnitzer Land	Ü	2	b:0,5/2	0
Döbeln	Ü	1,5	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0
Mittweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0,5	4,5	0
Stollberg	Ü	0,5	2	0
Zwickau	Ü	1,5	4	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein. Arzt/Ärztin bis zur Quote" bzw. "ja. Arz/zahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

**Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen	b:0,5	2,5
Bischofswerda		4,5
Dippoldiswalde		7
Dresden		Ü
Freital		7
Görlitz	b:0,25	10,25
Großenhain		1
Hoyerswerda		11,5
Kamenz		6,5
Löbau		10
Meißen	b:0,5	10,5
Neustadt	b:0,5	3,5
Niesky		5
Pirna		§Ü
Radeberg		§Ü
Radebeul		§Ü
Riesa		14,5
Weißwasser	b:1,0	7
Zittau		4

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Bautzen	0,5	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü
Dresden, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Löbau-Zittau	Ü	Ü	Ü	3,5	1,5	Ü	1
Meißen	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Riesa-Großenhain	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	Ü	Ü
Sächsische Schweiz	Ü	Ü	Ü	Ü	2	Ü	Ü
Weißeritzkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	0,5	Ü

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen	Ü		
Dresden, Stadt	Ü		
Görlitz	Ü		
Meißen	Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.		Ü	2,5
Oberlausitz-Niederschl.		Ü	3,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnungen Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V**

**Zulassungsbezirk Dresden**

Arzbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

**Nervenärzte**

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen		b:1,5	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt		Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	0	0	0
Löbau-Zittau		Ü	2	0	0,5
Meißen		Ü	0	0	0,5
Riesa-Großenhain		Ü	1,5	0	0
Sächsische Schweiz		Ü	1	0	0
Weißeritzkreis		Ü	0,5	0	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Fachärztl. tätige Internisten**

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen		Ü	0	Nein (1)	Ja (+ 1)	Nein (4,5)	Nein (1,5)
Dresden, Stadt		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 5,3)	Nein (0,5)	Ja (+ 6,3)
Görlitz		Ü	0	Nein (0,5)	Nein (0,5)	Ja (+ 1,7)	Nein (1)
Meißen		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 1,5)	Ja (+ 3,6)	Nein (1)
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.		Ü	0	Nein (0,5)	Nein (3)	Ja (+ 0,1)	Nein (1)

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Psychotherapeuten**

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>			
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker		
Bautzen		Ü	0	3	0
Dresden, Stadt		Ü	b:1,0/1,5	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	0	2,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	2,5	3,5	0
Löbau-Zittau		Ü	0,5	n.g.	n.g.
Meißen		Ü	1	2	0
Riesa-Großenhain		Ü	1	1	0
Sächsische Schweiz		Ü	0	1	0
Weißeritzkreis		Ü	1,5	1,5	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- <sup>1</sup> = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- <sup>2</sup> = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

**Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna		1,5
Delitzsch		§Ü
Eilenburg		Ü
Grimma	b:1,75	3,25
Leipzig		§Ü
Markkleeberg		Ü
Oschatz		7
Schkeuditz		§Ü
Torgau		13,5
Wurzen		§Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Delitzsch	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipzig, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipziger Land	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Muldentalkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü
Torgau-Oschatz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Leipzig	Ü		
Leipzig, Stadt	Ü		
Nordsachsen	Ü		
Westsachsen		Ü	Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V**

**Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

**Nervenärzte**

Arztgruppe / Planungsbereich	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Dellitzsch	Ü	0	0	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	Ü	0	0	0
Muldentalkreis	Ü	0	0	0
Torgau-Oschatz	Ü	0	0	0,5

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Fachärztl. tätige Internisten**

Arztgruppe / Planungsbereich	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig	Ü	1	Nein (1,00)	Nein (3,00)	Ja (+ 1,2)	Ja (+ 0,2)
Leipzig, Stadt	Ü	0	Ja (+ 2,5)	Ja (+ 1,3)	Nein (4,50)	Ja (+ 0,9)
Nordsachsen	Ü	1,5	Nein (1,50)	Nein (1,00)	Ja (+ 0,9)	Nein (1,00)

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Psychotherapeuten**

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Dellitzsch	Ü	0	2,5	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	b:1 / 13	0
Leipziger Land	Ü	1	0	0
Muldentalkreis	Ü	0,5	3	0
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung, der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- <sup>1</sup> = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- <sup>2</sup> = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.01.2025  
 Einwohnerstand zum: 31.12.2023  
 Gebietsstand zum: 31.12.2023

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen	Ü	Ü	Ü	17	Ü	b:0,5/2,5	Ü	Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.01.2025

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen <sup>1</sup>						
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner	
Chemnitz	Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis	Oelsnitz	-	-	1	-	-	-	
		Stollberg	-	1	-	-	-	-	
	Süd Sachsen	Erzgebirgskreis		-	-	-	1	-	
			Mittelsachsen	-	-	-	-	1	-
		Zwickau		-	-	-	-	1	-
			Aue	-	1	-	-	-	-
	Südwestsachsen	Auerbach		-	1	-	-	-	
			Hohenstein-Ernstthal	-	1	-	-	-	-
		Oelsnitz		-	1	-	-	-	
			Reichenbach	-	1	-	-	-	-
		Weißwasser		-	1	-	-	-	
			Werdau	-	1	-	-	-	-
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis		-	-	-	1	-		
		Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	1	-	
	Grimma	1	-	-	-	-	-		
Leipzig	Torgau-Oschatz		-	1	-	-	-		
		Weestsachsen	-	-	-	-	1	-	
	Nordsachsen		-	-	-	-	1	(Ortsbindung an den Altkreis Torgau-Oschatz (Kinderärztl. Planungsbereich))	

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen <sup>1</sup>					
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
KV-Bezirk Sachsen		Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	-	1
		Südsachsen	-	-	-	-	-	1

<sup>1</sup> = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.  
 \* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.04.2025).  
 \*\* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (31.03.2025).  
 0\*\* = Die Stelle wurde aufgrund einer vorherigen Bekanntmachung in Anspruch genommen. Die Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird zum Quartalsende (31.03.2025) aufgehoben.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Dresden  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung  
 Zulassungsausschuss - Leipzig  
 Postfach 11 64, 0970 Chemnitz**

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

**Vom 30. Januar 2025**

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen mit Sitz in 09111 Chemnitz, Theresenstraße 13 macht die nachstehende Haushaltssatzung 2025 gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, bekannt.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 15. Januar 2025, Az.: 20-2217/8/22, die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wirtschaftsplan zur Haushaltssatzung wird öffentlich ausgelegt. Er kann vom

17. Februar bis zum 25. Februar 2025  
(außer 22./23. Februar 2025)

jeweils in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr im Zimmer 9/10 des Dienstgebäudes Theresenstraße 13 in 09111 Chemnitz kostenlos von jedermann eingesehen werden.

Chemnitz, den 30. Januar 2025

Zweckverband Fernwasser Südsachsen  
Dr. Antonow  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen für das Wirtschaftsjahr 2025

**Vom 30. Januar 2025**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. November 2024 auf Grund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung (mit Wirtschaftsplan) für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	
mit den Erträgen	<b>38.795.000 EUR</b>
den Aufwendungen	<b>39.195.000 EUR</b>
dem Ergebnis (Jahresfehlbetrag)	<b>-400.000 EUR</b>

und im Liquiditätsplan mit	
dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<b>5.292.000 EUR</b>
dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<b>-15.888.000 EUR</b>

dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	<b>10.125.000 EUR</b>
--	-----------------------

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von veranschlagt.	<b>6.750.000 EUR</b>
--	----------------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>34.112.000 EUR</b>
---	-----------------------

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	<b>4.000.000 EUR</b>
---	----------------------

**§ 5**

Die Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs werden für den Erfolgsplan festgesetzt auf:

Grundumlage Trinkwasser **24.538.000 EUR**  
Grundumlage Rohwasser **1.175.000 EUR**

Arbeitsumlage Trinkwasser **10.515.929 EUR**  
Arbeitsumlage Rohwasser **503.990 EUR**

zusätzliche Verbandsumlage **0 EUR**

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit der Zweckverband Fernwasser Südsachsen Umsatzsteuer abzuführen hat, wird diese gesondert berechnet.

Chemnitz, den 30. Januar 2025

Zweckverband Fernwasser Südsachsen  
Dr. Antonow  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes

- über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Haushaltssatzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Haushaltsjahr 2025

**Vom 26. Januar 2025**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.736.440 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.719.297 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–342.857 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	–342.857 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	–342.857 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.376.440 EUR
--	----------------

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.717.797 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–341.357 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–341.357 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–341.357 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Der Hebesatz zur Deckung  
der Ausgaben (Kulturumlage)  
wird wie folgt festgesetzt:

0,790176667 %

Der Kulturraum erhebt von  
seinen Mitgliedern eine Kulturumlage  
in einer Höhe von

6.985.000 EUR

Zwickau, den 26. Januar 2025

Kulturraum Vogtland-Zwickau  
Michaelis  
Vorsitzender des Kulturkonventes

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird vom 17. Februar 2025 bis zum 25. Februar 2025 im Kultursekretariat Zwickau im Verwaltungszentrum Haus 4, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau sowie im Kultursekretariat Plauen, Reichenbacher Straße 34, 08527 Plauen zur kostenlosen Einsicht

durch jedermann niedergelegt (Sprechzeiten Montag bis Freitag von 9–12 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13–15 Uhr) bzw. auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt.

## Bekanntmachung des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberelbe Bericht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Berichtsjahr 2021

Vom 29. Januar 2025

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) die durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, verpflichtet, einen jährlichen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, über Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, über die ausgewählten Betreiber und über die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Der ZVOE kommt dieser Verpflichtung für das Jahr 2021 wie folgt nach:

### I. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

#### I.1. Verkehrsdienstleistungen

- a) schienengebundener Verkehr  
9.813.357 Zug-Kilometer
- b) Busverkehr  
2.103.783 Bus-Kilometer

#### I.2. Verbundtarifanwendung

- a) schienengebundener Verkehr  
Anwendung des VVO-Tarifs
- b) Busverkehr  
Anwendung des VVO-Tarifs

### II. Ausgewählte Betreiber im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

#### II.1. Verkehrsdienstleistungen

- a) schienengebundener Verkehr

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
DB Regio AG	12.12.2010	11.12.2027	S-Bahn
	12.06.2011	10.12.2026	Saxonia
	09.06.2013	10.12.2026	Elbe-Elster
	15.12.2013	13.12.2025	MDSB
	01.01.2001	31.12.2023	RE20
	05.07.2014	09.12.2023	U28
	12.12.2021	13.12.2031	VVO-Dieselnetz
Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH	01.01.2007	31.12.2022	Schmalspurbahnen
Transdev Regio Ost GmbH	01.10.2019	11.12.2021	VVO-Dieselnetz

Die Länderbahn GmbH DLB	15.12.2019	13.12.2031	Ostsachsen-Netz
Bayerische Oberlandbahn GmbH	12.06.2016	14.12.2030	E-Netz-Mittelsachsen
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	01.01.2011	30.11.2021	Nacht-Verkehre (Straßenbahn Linie 4)
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	01.12.2021	30.11.2036	Nacht-Verkehre (Straßenbahn Linie 4)

#### b) Busverkehr

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
DB Regio Bus Ost GmbH	01.01.2015	31.12.2024	Bahnersatz-Verkehre (Buslinie 800)
Regionalbus Oberlausitz GmbH	01.01.2019	31.12.2021	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre
Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH	10.12.2017	09.08.2027	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	23.08.2018	22.08.2028	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre

#### II.2. Verbundtarifanwendung

- a) schienengebundener Verkehr  
DB Regio AG  
Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH  
Transdev Regio Ost GmbH  
Die Länderbahn GmbH DLB  
Bayerische Oberlandbahn GmbH  
Dresdner Verkehrsbetriebe AG
- b) Straßenbahn- und/oder Busverkehr  
Dresdner Verkehrsbetriebe AG  
Müller Busreisen GmbH  
Regionalbus Oberlausitz GmbH  
Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH  
Satra Eberhardt GmbH  
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH  
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH

### III. Ausgleichsleistungen im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

Der ZVOE hat keine ausschließlichen Rechte, sondern nur Ausgleichsleistungen gewährt. Der ZVOE gewährte 2021 folgende Ausgleichsleistungen in seinem Zuständigkeitsbereich für:

#### a) schienengebundener Verkehr

Verkehrsunternehmen	Ausgleich für Verkehrsdienstleistungen [EUR]	Ausgleich für Verbundtarifanwendung/Corona-Billigkeitsleistung 2021 [EUR]
DB Regio AG	63.592.008	7.844.545
Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	4.588.944	449.639
Transdev Regio Ost GmbH	26.569.938	0
Die Länderbahn GmbH DLB	6.239.700	1.694.591
Bayerische Oberlandbahn GmbH	11.293.430	1.288.955
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	52.500	0

Für die oben genannten Verkehrsdienstleistungen sind Qualitätskriterien zu folgenden Punkten vereinbart:

- \* Pünktlichkeit
- \* Funktionsfähigkeit Fahrzeugeinrichtung
- \* Sauberkeit der Fahrzeuge
- \* Zugbildung

#### b) Busverkehr

Verkehrsunternehmen	Ausgleich für Verkehrsdienstleistungen [EUR]	Ausgleich für Verbundtarifanwendung [EUR]
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	0	2.332.758
Müller Busreisen	0	81.540
DB Regio Bus Ost GmbH	189.456	0
Regionalbus Oberlausitz GmbH	559.901	884.280
Regionalverkehr Sächsische Schweiz – Osterzgebirge GmbH	616.939	1.006.365
Satra Eberhardt GmbH	0	6.637
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	2.232.019	913.203
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH	0	358.421

Für die oben genannten Verkehrsdienstleistungen sind Qualitätskriterien zu folgenden Punkten vereinbart:

- \* Anschlusssicherung
- \* Ausstattung und Höchstalter der Fahrzeuge
- \* Vertriebstechnik im Sinne des Verbundtarifs
- \* Sauberkeit der Fahrzeuge
- \* Anforderung an das Fahrpersonal

Die Verkehrsleistungen entsprechen den verkehrspolitischen Zielsetzungen gemäß der Beschlusslage im Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Verkehrsverbund Oberelbe.

Dresden, den 29. Januar 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe  
Michael Geisler  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberelbe Bericht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – Berichtsjahr 2022

**Vom 29. Januar 2025**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) die durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, verpflichtet, einen jährlichen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, über Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, über die ausgewählten Betreiber und über die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Der ZVOE kommt dieser Verpflichtung für das Jahr 2022 wie folgt nach:

## I. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

### I.1. Verkehrsdienstleistungen

- a) schienengebundener Verkehr  
9.971.466 Zug-Kilometer
- b) Busverkehr  
2.438.561 Bus-Kilometer

### I.2. Verbundtarifanwendung

- a) schienengebundener Verkehr  
Anwendung des VVO-Tarifs
- b) Busverkehr  
Anwendung des VVO-Tarifs

## II. Ausgewählte Betreiber im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

### II.1. Verkehrsdienstleistungen

- a) schienengebundener Verkehr

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
DB Regio AG	12.12.2010	11.12.2027	S-Bahn
	12.06.2011	10.12.2026	Saxonia
	09.06.2013	10.12.2026	Elbe-Elster
	15.12.2013	13.12.2025	MDSB
	01.01.2001	31.12.2023	RE20
	05.07.2014	09.12.2023	U28
	12.12.2021	13.12.2031	VVO-Dieselnetz
Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH	01.01.2007	31.12.2022	Schmalspurbahnen

Die Länderbahn GmbH DLB	15.12.2019	13.12.2031	Ostsachsen-Netz
Bayerische Oberlandbahn GmbH	12.06.2016	14.12.2030	E-Netz-Mittelsachsen
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	01.12.2021	30.11.2036	Nacht-Verkehre (Straßenbahn Linie 4)

### b) Busverkehr

Betreiber	Dienstleistungsauftrag		Teilnetz
	Beginn	Laufzeit bis	
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	01.01.2022	27.05.2040	Nachtverkehr (Linie 78)
DB Regio Bus Ost GmbH	01.01.2015	31.12.2024	Bahnersatz-Verkehre (Buslinie 800)
Regionalbus Oberlausitz GmbH	01.01.2022	31.12.2031	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre
Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH	10.12.2017	09.08.2027	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	23.08.2018	22.08.2028	Bahnersatz-, Nacht- und PlusBus-Verkehre

### II.2. Verbundtarifanwendung

- a) schienengebundener Verkehr
  - DB Regio AG
  - Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH
  - Die Länderbahn GmbH DLB
  - Bayerische Oberlandbahn GmbH
  - Dresdner Verkehrsbetriebe AG
- b) Busverkehr
  - Dresdner Verkehrsbetriebe AG
  - Müller Busreisen GmbH
  - Regionalbus Oberlausitz GmbH
  - Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
  - Satra Eberhardt GmbH
  - Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
  - Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH

### III. Ausgleichsleistungen im Zuständigkeitsbereich des ZVOE

Der ZVOE hat keine ausschließlichen Rechte, sondern nur Ausgleichsleistungen gewährt. Der ZVOE gewährte 2022 folgende Ausgleichsleistungen in seinem Zuständigkeitsbereich für:

#### a) schienengebundener Verkehr

Verkehrsunternehmen	Ausgleich für Verkehrsdienstleistungen [EUR]	Ausgleich für Verbundtarifanwendung/Corona-Billigkeitsleistung 2022 [EUR]
DB Regio AG	95.218.138	9.356.134
Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH	4.819.910	802.035
Die Länderbahn GmbH DLB	6.541.494	1.604.816
Bayerische Oberlandbahn GmbH	11.584.113	0
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	135.000	0

Für die oben genannten Verkehrsdienstleistungen sind Qualitätskriterien zu folgenden Punkten vereinbart:

- \* Pünktlichkeit
- \* Funktionsfähigkeit Fahrzeugeinrichtung
- \* Sauberkeit der Fahrzeuge
- \* Zugbildung

#### b) Busverkehr

Verkehrsunternehmen	Ausgleich für Verkehrsdienstleistungen [EUR]	Ausgleich für Verbundtarifanwendung [EUR]
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	8.181	1.953.012
Müller Busreisen	0	68.268
DB Regio Bus Ost GmbH	189.456	0
Regionalbus Oberlausitz GmbH	1.047.280	740.328
Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH	718.411	842.544
Satra Eberhardt GmbH	0	5.556
Verkehrsgesellschaft Meißen mbH	2.383.638	764.544
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH	0	300.072

Für die oben genannten Verkehrsdienstleistungen sind Qualitätskriterien zu folgenden Punkten vereinbart:

- \* Anschlusssicherung
- \* Ausstattung und Höchstalter der Fahrzeuge
- \* Vertriebstechnik im Sinne des Verbundtarifes
- \* Sauberkeit der Fahrzeuge
- \* Anforderung an das Fahrpersonal

Die Verkehrsleistungen entsprechen den verkehrspolitischen Zielsetzungen gemäß der Beschlusslage im Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Verkehrsverbund Oberelbe.

Dresden, den 29. Januar 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe  
Michael Geisler  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 30. Januar 2025

### I.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 6. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

#### im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.924.500 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.923.500 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-999.000 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
– Gesamtergebnis auf	-999.000 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	-999.000 €

#### im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.924.500 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.924.500 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	0 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis einschließlich 27. Februar 2025 während der Öffnungszeiten

Montag	8:00–12:00 Uhr
Dienstag	8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf, Zimmer R303 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:**

Nach § 47 Absatz. 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein

Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 30. Januar 2025

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“  
Dr. Antonow  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Planungsverbands Region Chemnitz zur Feststellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31. Dezember 2022

**Vom 28. Januar 2025**

Gemäß § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Chemnitz am 28. November 2024 in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2022 mit Beschluss Nummer 07/2024 wie folgt festgestellt:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mittelsachsen vom 23. Juli 2024 zur Kenntnis und stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Planungsverbandes Region Chemnitz zum Stichtag 31. Dezember 2022 mit folgenden Eckpunkten fest:

– ordentliches Ergebnis	129.081,99 EUR
– Sonderergebnis	–3,00 EUR

– verbleibendes Gesamtergebnis	129.078,99 EUR
– Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	129.078,99 EUR
– Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital	0,00 EUR
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	133.217,83 EUR
– Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	–1.013.369,65 EUR
– Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
– Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	–880.151,82 EUR
– Bilanzsumme	1.989.758,30 EUR

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2022 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses auf der Homepage des Planungsverbands Region Chemnitz ([www.pv-rc.de/bekanntmachungen.php](http://www.pv-rc.de/bekanntmachungen.php)) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zwickau, den 28. Januar 2025

Planungsverband Region Chemnitz  
Sven Schulze  
Oberbürgermeister  
1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden  
amtlicher Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Vereins „Freundeskreis Max Hoelz e. V.“ mit Sitz in Falkenstein/  
Vogtland über die Auflösung des Vereins  
(Amtsgericht Chemnitz – VR 31078)**

**Vom 26. Januar 2025**

Der Verein „Freundeskreis Max Hoelz e. V.“ mit Sitz in Falkenstein/Vogtland ist aufgelöst (Amtsgericht Chemnitz – VR 31078). Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

a) Peter Giersich, Eisenbahnstr. 37, 08209 Auerbach,  
b) Rolf Steiniger, Gartenstr. 34, 08223 Falkenstein,  
anzumelden.

Falkenstein, den 26. Januar 2025

Peter Giersich  
Rolf Steiniger  
Liquidatoren

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

### **Amtsgericht Döbeln – Zweigstelle Hainichen – Az.: 4 II 11/24**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 15. Januar 2024 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Konto-Nummer 3062324707, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Hildegard Krone, wird nach Ablauf der Aufgebotsfrist

gemäß §§ 478 Absatz 1, 439 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. Januar 2025

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen  
Kretschmer  
Rechtspflegerin

### **Amtsgericht Döbeln – Zweigstelle Hainichen – Az.: 4 II 12/24**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 15. Januar 2025 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief Gruppe 2 Nummer 15002909, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Marbach, Blatt 586 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 43971,10 Euro nebst 12 Prozent Zinsen, 2 Prozent einmalige Nebenleistungen, gemäß Bewilligung vom 7. November 1996 (UR-Nr. 1271/96, Notar Angermüller), eingetragen am 4. Dezember 1996, abgetreten seit 7. November 1996, wird für kraftlos erklärt.

Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief Gruppe 2 Nummer 15002910, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Marbach, Blatt 586 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 58 287,27 Euro nebst 15 Prozent Zinsen, 5 Prozent einmalige Nebenleistungen, gemäß Bewilligung vom 7. November 1996 (UR-Nr. 1272/96, Notar Angermüller), eingetragen am 4. Dezember 1996, abgetreten seit 7. November 1996, wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Hainichen, den 15. Januar 2025

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen  
Kretschmer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln**  
**– Zweigstelle Hainichen –**  
**Az.: 4 II 13/24**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 16. Januar 2025 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Konto-Nummer 3060310954, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Thomas Voigtländer wird nach Ablauf der Aufgebots-

frist gemäß §§ 478 Absatz 1, 439 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. Januar 2025

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen  
Kretschmer  
Rechtspflegerin

# Stellenausschreibungen

An der **Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig)** ist zum **1. Oktober 2026** folgende Professur zu besetzen:

## RAUMGESTALTUNG UND ENTWERFEN

- Besetzung der Professur in Vollzeit
- unbefristet
- Besoldungsgruppe W2

### Inhaltliche Schwerpunkte

Zu vertreten ist das Lehr- und Forschungsgebiet „Raumgestaltung und Entwerfen“ mit den dazugehörigen Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Bachelor- und Masterstudiengang Architektur.

Das Berufungsgebiet umfasst in Lehre und Forschung die Auseinandersetzung mit architektonischen Entwürfen im kleinen Maßstab, im Innenraum und mit räumlichen Qualitäten von Architektur sowie die dafür notwendigen Kenntnisse von Material, Darstellung und Arbeitsweisen. Das Lehrgebiet ist auch im Rahmen des Projektstudiums anhand architektonischer Entwürfe systematisch zu lehren.

Zu den Aufgaben der Professur gehören auch eine vertretungsweise Übernahme von Lehrveranstaltungen in verwandten Fachgebieten, die Beratung angelagerter Fachgebiete und insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit zur Durchführung von fachbezogenen Forschungsprojekten im Berufungsgebiet.

### Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen nach § 59 des Sächsischen Hochschulgesetzes erfüllen. Dazu zählen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis),
- die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit (nachgewiesen durch die Promotionsurkunde oder durch promotionsadäquate Leistungen),
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate didaktischer Weiterbildungen oder Ähnliches),
- eine fünfjährige Berufspraxis, wovon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen (nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder Ähnliches).

Für die Position wird eine Persönlichkeit mit abgeschlossenem Architekturstudium und mit herausragenden Kompetenzen im Entwerfen und in der Durcharbeitung bis ins Detail sowie mehrjähriger qualifizierter Berufs- und Entwurfspraxis gesucht. Von der Bewerberin oder dem Bewerber erwarten wir uns realisierte Projekte mit hoher gestalterischer Qualität in verschiedenen Maßstäben und besonderem Augenmerk auf Raumkonzeption und auf innovativem, nachhaltigem Einsatz von Materialien.

Eigene durch Wettbewerbserfolge, Auszeichnungen und Realisierungen belegte herausragende Referenzen sind nachzuweisen. Erwartet werden Lehrerfahrung im Berufungsgebiet, gute didaktische Fähigkeiten und Erfahrungen

im künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeiten. Englischkenntnisse, die die Übernahme einzelner Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ermöglichen, werden begrüßt. Erfahrungen im internationalen Kontext wie auch im Einwerben von Drittmitteln sind wünschenswert.

Zur Stärkung der Profillinien der Hochschule werden eine fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung erwartet.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 69 des Sächsischen Hochschulgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Sozialkompetenz ist uns sehr wichtig. Wir sind ein engagiertes Team und wünschen uns eine teamfähige Person als Kollegin oder Kollegen und als Vorbild für die Studierenden. Zudem wird die explizite Bereitschaft erwartet, an der Gremienarbeit und der sonstigen akademischen Selbstverwaltung der Fakultät aktiv mitzuwirken.

### Wir bieten

- die Umsetzung praxisnaher Lehre mit einer engen Verbindung zu Wirtschaft und Gesellschaft,
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit viel Entwicklungspotenzial und Gestaltungsspielraum in Lehre und Forschung,
- vielseitige Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitsbedingungen,
- vielfältige Angebote des Hochschulgesundheitsmanagements sowie des Hochschulsports.

### Hinweise zum Bewerbungsablauf

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Architektinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Es wird angestrebt, die Professur in Vollzeit zu besetzen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Referenzen, Darstellung der künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde idealerweise in einem PDF-Dokument bis zum 27. März 2025 per E-Mail unter Angabe der Kennnummer B 047 an [stellenausschreibung@htwk-leipzig.de](mailto:stellenausschreibung@htwk-leipzig.de).

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Bitte beachten Sie, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen.

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Neben den vertraulichen Informationen können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen ebenfalls schriftlich einreichen an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Dezernat Personal, Postfach 30 11 66, 04251 Leipzig.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Bewerbungsverfahren und Datenschutz unter [www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenangebote/professorales-personal](http://www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenangebote/professorales-personal).

An der **Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig)** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Professur zu besetzen:

**RECHT,  
INSBESONDERE WIRTSCHAFTSPRIVATRECHT  
UND ARBEITSRECHT**

- Besetzung der Professur in Vollzeit
- unbefristet
- Besoldungsgruppe W2

**Inhaltliche Schwerpunkte**

Zu vertreten ist das Lehrgebiet

- Recht, insbesondere Wirtschaftsprivatrecht und Arbeitsrecht

mit den dazugehörigen Vorlesungen, Übungen und Seminaren sowie der Betreuung von studentischen Projekten. Ferner sind wirtschaftsrechtliche Grundlagenvorlesungen an anderen Fakultäten der Hochschule zu erbringen. Die Lehrangebote erfolgen in deutscher und englischer Sprache.

Zu den Aufgaben der Professur gehören auch

- Mitarbeit im Bachelor- und Masterprogramm,
- aktive Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung sowie
- Betreuung von Abschluss- und Studienarbeiten.

Weiterhin gehören eine lehrbegleitende Forschung sowie eine fachübergreifende Beratung für verwandte Fachgebiete zu den Aufgaben der Professur, so zum Beispiel die Mitübernahme der Lehre in der juristischen Grundausbildung an anderen Fakultäten, unter anderem ein Modul über die ökonomischen Aspekte des Sozialrechts.

**Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen**

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen nach § 59 des Sächsischen Hochschulgesetzes erfüllen. Dazu zählen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis),
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate didaktischer Weiterbildungen oder Ähnliches),
- Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch die Promotionsurkunde) sowie
- eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen (nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder Ähnliches).

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll eine in der Rechtswissenschaft promovierte Persönlichkeit sein, die beide juristische Staatsprüfungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen abgeschlossen hat und das Bürgerliche Recht mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil, dem Schuld- und im Sachenrecht, das Arbeitsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie – in Grundzügen – weitere wirtschaftsrechtliche Bereiche (zum Beispiel gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsstrafrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Compliance Management) vertreten kann. Darüber hinaus wäre eine Qualifikation auf mindestens einem weiteren Rechtsgebiet, vorzugsweise Baurecht, begrüßenswert. Wünschenswert sind weiterhin anerkannte Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Drittmittelinwerbungen.

Darüber hinaus muss die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 69 des Sächsischen Hochschulgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen, unter anderem:

- Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen,
- Studienfachberatung und Förderung der Studierenden,
- Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
- Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren.

**Wir bieten**

- die Umsetzung praxisnaher Lehre mit einer engen Verbindung zu Wirtschaft und Gesellschaft,
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit viel Entwicklungspotenzial und Gestaltungsspielraum in Lehre und Forschung,
- vielseitige Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitsbedingungen,
- vielfältige Angebote des Hochschulgesundheitsmanagements sowie des Hochschulsports.

**Hinweise zur Bewerbung**

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Es wird angestrebt, die Professur in Vollzeit zu besetzen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde, idealerweise in einem PDF-Dokument, bis zum 10. März 2025 per E-Mail unter Angabe der Kennzahl WW 125 an [stellenausschreibung@htwk-leipzig.de](mailto:stellenausschreibung@htwk-leipzig.de).

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Bitte beachten Sie, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Bewerbungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen.

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen. Neben den vertraulichen Informationen können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen ebenfalls schriftlich einreichen an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Dezernat Personal, Postfach 30 11 66, 04251 Leipzig.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Bewerbungsverfahren und Datenschutz unter [www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenangebote/professorales-personal](http://www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenangebote/professorales-personal).

